

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Prüfungsordnung für das Masterstudium
“Christliche Medienkommunikation“ an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 11. Juni 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1	Geltungsbereich, Ziele des Studiums	1
§ 2	Abschlussgrad.....	2
§ 3	Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen; Regelstudienzeit.....	2
§ 3a	Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen	2
§ 4	ECTS-Punkte	2
§ 5	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise.....	3
§ 5a	Anwesenheitspflicht.....	3
§ 6	Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis	4
§ 7	Prüfungsausschuss	4
§ 8	Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 9	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt	6
§ 10	Zugangskommission.....	6
§ 11	Anerkennung von Kompetenzen	6
§ 12	Ordnungsverstoß, Täuschung	7
§ 13	Entzug akademischer Grade	7
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren.....	7
§ 15	Schriftliche Prüfungen	8
§ 16	Mündliche Prüfungen.....	8
§ 17	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	8
§ 18	Ungültigkeit der Prüfung	9
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakten.....	9
§ 20	Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde	10
§ 21	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	10
§ 22	Nachteilsausgleich	10
§ 23	Qualifikation zum Masterstudium.....	10
§ 24	Zulassung.....	11
§ 25	Masterprüfung	11
§ 26	Mastermodul / Masterarbeit.....	11
§ 27	Kolloquium zur Masterarbeit.....	13
§ 28	Wiederholung.....	13
§ 29	In-Kraft-Treten.....	13
Anlage 1:	Qualifikationsfeststellungsverfahren.....	14
Anlage 2:	Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation	16
Anlage 3:	Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation (Teilzeit).....	17
Anlage 4:	Sondereignungsfeststellungsprüfung	18

§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zugang und Prüfungen im Masterstudiengang „Christliche Medienkommunikation“ mit dem Abschlussziel eines Master of Arts.

(2) ¹Der Master of Arts „Christliche Medienkommunikation“ ist ein berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss eines stärker anwendungsorientierten Masterstudiums. ²Das Studium befasst sich mit den Herausforderungen, die sich im Zusammenspiel von Theologie und Journalistik ergeben, wobei die Studieninhalte Medienkunde und Journalismus, Medienethik, Religion und Medien, Christliche Publizistik sowie Verkündigung in den Medien im Mittelpunkt stehen.

(3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

1. vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den in Abs. 2 beschriebenen Gebieten ihres Masterstudiums erworben haben,
2. die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, und
3. auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) verliehen, der auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden kann.

§ 3 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen; Regelstudienzeit

(1) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Prüfungen beträgt drei Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang sechs Semester. ³Zum erfolgreichen Abschluss sind 90 ECTS-Punkte erforderlich.

§ 3a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) Das Masterstudium kann auch in der Form des Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist innerhalb der Regelstudienzeit jeweils zum Studienjahresende möglich. ²Die bisherigen im Teil- und Vollzeitstudium studierten Semester werden entsprechend angerechnet. ³Ein Wechsel ab dem zweiten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktzahl um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ³Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 und Satz 2 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester im Vollzeitstudium ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen (Portfolioprüfung) bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.

§ 5a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die oder der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der oder dem

Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die oder der Studierende ihren oder seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 6 Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung im Vollzeitstudium um ein Semester, im Teilzeitstudium um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an: Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ³Wählbar sind alle der Fakultät hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden sowie des Erlasses der

Prüfungsbescheide als Aufgabe des Prüfungsamts. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 8 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung an.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 6, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 12 Abs. 1.

§ 10 Zugangskommission

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt der Zugangskommission.

(2) ¹Die Zugangskommission besteht mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 7 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 11 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich oder nachweislich nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters. ⁴Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 12 Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und damit als nicht bestanden, wenn die Studierende oder der Studierende von einer Prüfung ohne triftige Gründe verspätet zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Versäumnis nach Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. Art. 69 BayHSchG.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen (Ausprägungen gemäß **Anlagen 2** und **3**) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 17 fest.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	=	(1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	=	(1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	=	(2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	=	(3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	=	(4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 5 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 5 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen.“ ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen“.

(3) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch den Prüfer gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 20 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.

Besonderer Teil:

§ 23 Qualifikation zum Masterstudium

¹Die Qualifikation zum Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation wird nachgewiesen durch:

1. ein abgeschlossenes Studium der Theologie oder einen fachverwandten Abschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten,
2. einen zu dem Abschluss in Nr. 1 im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen Studiengangs mit in der Regel 210, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkten,
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 1** sowie

4. das Bestehen der Sondereignungsfeststellungsprüfung gemäß **Anlage 4** im Falle eines Hochschulabschlusses im Umfang von 180 ECTS-Punkten gemäß Nr. 2.

²Im Falle des Satz 1 Nr. 2 kann die Zugangskommission den Zugang unter Auflagen im Umfang von maximal 20 ECTS-Punkten aussprechen, wenn ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben sind. ³Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

§ 24 Zulassung

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Prüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, der Zugang ist zu versagen. ²Zu versagen ist der Zugang, wenn

1. in der Anlage vorgeschriebene Nachweise nicht vorliegen,
2. die dem Zugang zum Studium zugrunde liegende Bachelorprüfung oder der im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedliche Abschluss oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt,
3. die Zwischenprüfung oder die Theologische Aufnahmeprüfung nicht bestanden ist,
4. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, diese schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit nach den **Anlagen 2 bzw. 3** bestanden sind.

§ 26 Mastermodul / Masterarbeit

(1) ¹Das Mastermodul umfasst die **Masterarbeit** und das **Kolloquium zur Masterarbeit** (vgl. § 27) und ist mit 30 ECTS bewertet. ²Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ³Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich „Christliche Medienkommunikation“ selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ⁴Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁵Sie soll 100 Seiten nicht überschreiten und ist mit 29 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) ¹Die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich in diesem Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur

Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf im Vollzeitstudium vier, im Teilzeitstudium acht Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in maschinenlesbarer elektronischer Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern, gleichzeitig sind der Betreuerin bzw. dem Betreuer drei Exemplare in gedruckter Form auszuhändigen; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

§ 27 Kolloquium zur Masterarbeit

¹Das Kolloquium zur Masterarbeit dauert etwa 30 Minuten; es besteht jeweils zur Hälfte aus

1. einem etwa 15-minütigem Vortrag, in dem die Abschlussarbeit vorgestellt wird, und
2. einer etwa 15-minütigen Disputation über die Arbeit.

²Das Kolloquium zur Masterarbeit findet vor in der Regel zwei Prüfern statt, von denen mindestens einer Gutachter der wissenschaftlichen Abschlussarbeit gewesen sein soll. ³Es ist mit 1 ECTS-Punkt bewertet.

§ 28 Wiederholung

(1) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses abgelegt sein. ⁴Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁶Die Regeln über Mutterschutz und Elternzeit (§ 6 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Statt nicht bestandener Module können jedoch andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 6 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Studienjahr durchgeführt. ²Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor einem Abschluss nach § 23 Satz 1 Nr. 1 oder 2 steht. ³In dem Fall erfolgt die Zulassung zum Masterstudiengang unter dem Vorbehalt, dass der Abschluss spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen wird.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli beim Masterbüro der Universität zu stellen.

²Dem Antrag sind beizufügen

1. das Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium der Theologie oder einen fachverwandten Abschluss gemäß § 23 Satz 1 Nr. 1 oder ein Zeugnis über einen Abschluss gemäß § 23 Satz 1 Nr. 2 oder im Falle des Abs. 1 Satz 2 ein Transcript of Records über die bisherigen Leistungen und eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das o. g. Studium abschließenden Prüfungen gemeldet ist,

2. Nachweise über Medienpraktika im Umfang von mindestens acht Wochen Dauer,

3. ein Anschreiben, das die Qualifikationen erläutert.

³Im Fall von Abs. 1 Satz 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung von Dokumenten festgesetzt werden.

(3) ¹Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. ²Über den Zugang entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Zugangskommission.

(4) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern.

²Die Zugangskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(5) ¹In der Vorauswahl wird geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der mündlichen Prüfung die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Abschluss nach § 23 Satz 1 mit mindestens der Note 3,5 (=befriedigend) vorweisen, werden zu einer mündlichen Prüfung eingeladen; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. ³Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, erhält einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) ¹Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei von der Zugangskommission bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ab. ²Der Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben; ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ³Die mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt

und zu erwarten ist, dass sie oder er das Masterstudium erfolgreich abschließt. ⁴Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium wird beurteilt anhand:

1. der akademischen Leistung in der Theologie, insbesondere ihrer Fähigkeit, Methoden der wissenschaftlichen Theologie anzuwenden, Texte zu analysieren und zu produzieren sowie Fragestellungen der Öffentlichen Theologie und der Homiletik zu reflektieren (40 %),
2. ihrer Medienerfahrung oder Praktika im Bereich der Medienproduktion (Journalismus, Film, Fernsehen, Werbung etc.) und/oder ihrer Erfahrung im Bereich der Homiletik (20 %),
3. ihrer nicht-akademischen Leistungen, insbesondere eines kirchlichen, sozialen oder kulturellen Engagements (13,3 %),
4. ihrer fremdsprachlichen Fähigkeiten, insbesondere Kenntnisse der englischen Sprache (13,3 %) und
5. der Diversität, insbesondere im Hinblick auf interreligiöse, interkonfessionelle, interkulturelle und interdisziplinäre Kenntnisse und Argumentationen (13,3 %).

⁵Die mündliche Prüfung kann mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden.

(7) ¹Die Bewertung der mündlichen Prüfung lautet bestanden oder nicht bestanden.

²Ist die mündliche Prüfung bestanden, entscheidet die Zugangskommission auf Vorschlag der Prüferinnen oder Prüfer, ob der Zugang mit Auflagen entsprechend § 23 Satz 3 und 4 verbunden wird.

(8) ¹Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum Termin des nächsten Qualifikationsfeststellungsverfahrens wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(9) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen oder Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workloadverteilung pro Semester in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	
Medienkunde, Journalismus und PR/Öffentlichkeitsarbeit	SEM Medienkunde				2	15	5			Portfolioprfung: Projektpräsentation Öffentlichkeitsarbeit (33%), Klausur (60 Min., 33%) und journalistische Hausarbeit (5-8 Seiten, 33%)
	SEM Grundfragen der Journalistik und Einführung in journalistische Darstellungsformen				2		5			
	SEM Grundlagen der PR-Theorie und Projekt Öffentlichkeitsarbeit				2		3			
	SEM Medienrecht				2		2			
Religion und Medien I (Christentum und Medien)	SEM Religion und Medien				2	5	4			Wissenschaftlicher Essay (ca. 8-10 Seiten)
	VL oder SEM (im Wechsel) Grundfragen der Christlichen Publizistik	(1)			(1)		1			
Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2	10	5			Wissenschaftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)
	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2		5			
Verkündigung in den Medien	SEM Theorie d. Verkündigung in den Medien				2	10		5		Portfolioprfung: Essay (15 Seiten, 50%), Verkündigungsbeitrag für Hörfunk (90 Sekunden, 25%) und Verkündigungsbeitrag für Fernsehen (3 Minuten, 25%)
	SEM Praxis d. Verkündigung in den Medien				2			5		
Vertiefung Medienkunde und Journalismus (Theorie und Praxis)	SEM Printjournalismus ¹				2	10		(3)		Portfolioprfung: je ein Beitrag aus den gewählten Medienbereichen (je 33%)
	SEM Buch und Verlag ¹				2			(3)		
	SEM Radiojournalismus ¹				2			(3)		
	SEM Onlinejournalismus ¹				2			(3)		
	SEM Fernsehjournalismus ¹				2			4		
Praxismodul II	Praktikum (ca. 8 Wochen)					10		10		Praktikumsbericht (4-6 Seiten)
Masterarbeit	Masterarbeit					30			29	Masterarbeit (70-100 Seiten) und Kolloquium
	Kolloquium zur Masterarbeit								1	
Summe		0-1			24-25		30	30	30	

¹Es sind zwei Seminare aus den vier Bereichen Print-, Radio-, Onlinejournalismus oder Buch- und Verlagswesen zu wählen. Das Seminar aus dem Bereich Fernsehjournalismus muss belegt werden.

Anlage 3: Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation (Teilzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workloadverteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Medienkunde, Journalismus und PR/Öffentlichkeitsarbeit	SEM Medienkunde				2	15	5						Portfolioprüfung: Projektpräsentation Öffentlichkeitsarbeit (33%), Klausur (60 Min., 33%) und journalistische Hausarbeit (5-8 Seiten, 33%)
	SEM Grundfragen der Journalistik und Einführung in journalistische Darstellungsformen				2		5						
	SEM Grundlagen der PR-Theorie und Projekt Öffentlichkeitsarbeit				2		3						
	SEM Medienrecht				2		2						
Vertiefung Medienkunde und Journalismus (Theorie und Praxis)	SEM Printjournalismus ¹				2	10		(3)				Portfolioprüfung: je ein Beitrag aus den gewählten Medienbereichen (je 33%)	
	SEM Buch und Verlag ¹				2			(3)					
	SEM Radiojournalismus ¹				2			(3)					
	SEM Onlinejournalismus ¹				2			(3)					
	SEM Fernsehjournalismus ¹				2			4					
Praxismodul	Praktikum (ca. 8 Wochen)					10		5		5		Praktikumsbericht (4-6 Seiten)	
Religion und Medien I (Christentum und Medien)	SEM Religion und Medien				2	5			4			Wissenschaftlicher Essay (ca. 8-10 Seiten)	
	VL oder SEM (im Wechsel) Grundfragen der Christlichen Publizistik	(1)			(1)				1				
Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2	10			5			Wissenschaftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	
	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2				5				
Verkündigung in den Medien	SEM Theorie d. Verkündigung in den Medien				2	10				5		Portfolioprüfung: Essay (15 Seiten, 50%), Verkündigungsbeitrag für Hörfunk (90 Sekunden, 25%) und Verkündigungsbeitrag für Fernsehen (3 Minuten, 25%)	
	SEM Praxis d. Verkündigung in den Medien				2					5			
Masterarbeit	Masterarbeit					30				15	14	Masterarbeit (70-100 Seiten) und Kolloquium	
	Kolloquium zur Masterarbeit												1
Summe		0-1			24-25		15	15	15	15	15	15	

¹Es sind zwei Seminare aus den vier Bereichen Print-, Radio-, Onlinejournalismus oder Buch- und Verlagswesen zu wählen. Das Seminar aus dem Bereich Fernsehjournalismus muss belegt werden.

Anlage 4: Sondereignungsfeststellungsprüfung

(1) ¹Die Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP) soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau 180 ECTS-Punkte) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation von insgesamt 210 ECTS-Punkten erreicht haben. ²In der Regel wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung gleichzeitig mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 1** durchgeführt.

(2) ¹Im Rahmen der SEFP findet eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangspezifischen Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten anhand einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten statt. ²Die Prüfung kann bei Bewerberinnen und Bewerbern, für die eine Prüfung am Studienort nur mit erheblichem Aufwand realisierbar ist, mit deren Einverständnis bildtelefonisch durchgeführt werden. ³Sie erstreckt sich mit folgender Gewichtung im Rahmen der Bewertung auf die Bereiche Fachkompetenz (1/3), Methodenkompetenz (1/3), Selbstkompetenz (1/6) und Sozialkompetenz (1/6). ⁴Die Bewerberin bzw. der Bewerber bereitet die mündliche Prüfung anhand eines vom Studiengang zur Verfügung gestellten Templates in Bezug auf die Kompetenzbereiche vor und fügt entsprechende Nachweise bei. ⁵Der Grad der Kompetenzerfüllung kann nachgewiesen werden durch:

- a) bisherige Berufserfahrung, insbesondere in den Bereichen Kirche und Medien,
- b) das Vorliegen internationaler berufspraktischer Erfahrung, insbesondere in den Bereichen Medien, Kirche, Diakonie, Mission, Entwicklungsdienst, Bildungsarbeit,
- c) bisherige Aktivitäten und Zusatzprüfungen in der kirchlichen, diakonischen, sozialen und politischen Bildungsarbeit,
- d) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben, Evaluationsbögen durch den Arbeitgeber,
- e) Zeugnisse, Zertifikate,
- f) sonstige Nachweise.

⁶Die Dokumente sind mit der Bewerbung zum Studiengang entsprechend Abs. 2 der **Anlage 1** einzureichen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung werden zur Vorqualifikation korrespondierende Fragen zu den von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Kompetenzerwerb vorgelegten Nachweisen in den in Satz 2 genannten Kompetenzbereichen gestellt. ²In den einzelnen Kompetenzbereichen werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft:

1. Fachkompetenz: grundlegende Kenntnisse der wissenschaftlichen Theologie, der Homiletik sowie kirchlicher und medialer Strukturen. Kenntnis, Einordnung und Reflexion aktueller Diskurse in den Bereichen Religion, Christentum und Medien.
2. Methodenkompetenz: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit, Auffassungsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, ganzheitliches Denken, Fähigkeit zur kritischen Reflexion theologischer, medialer, politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge.
3. Selbstkompetenz: Kritikfähigkeit, Selbständigkeit, Zielstrebigkeit / Ergebnisorientiertheit.
4. Sozialkompetenz: Interkulturelle, interreligiöse und konfessionsübergreifende Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz, Teamfähigkeit.

(4) ¹Die Zugangskommission bewertet jede Fähigkeit in einer fünfstufigen Skalierung in Abhängigkeit der erreichten Niveaustufe, dargestellt durch Prozentpunkte. ²Die Einstufung erfolgt in:

1. keine Kompetenzen vorhanden = 0 %,
2. geringe Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 25 %,
3. durchschnittliche Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 50 %,
4. überdurchschnittliche Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 75 %,
5. exzellente Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 100 %.

³Ergibt der Durchschnitt aller bewerteten Fähigkeiten in den einzelnen Kompetenzbereichen mindestens 60 %, ist die SEFP bestanden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Mai 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr. Joachim Hornegger vom 11. Juni 2015.

Erlangen, den 11. Juni 2015

Prof. Dr. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Juni 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juni 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juni 2015.